



Brüssel, den 23. März 2017
(OR. en)

7576/17

EF 57
ECOFIN 227
DELECT 57

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1658 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.3.2017 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 hinsichtlich der Frist zur Erfüllung der Clearingpflichten von bestimmten, mit OTC-Derivaten handelnden Gegenparteien = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. März 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010² vorgelegt. Der Rat kann bis zum 16. April 2017 Einwände gegen ihn erheben.

¹ Dok. 7431/16 EF 52 ECOFIN 216 DELECT 53.

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 23. März 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
